

Vereinfachte Flurbereinigung
Düffel
Az.: 33-7 16 01

2. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

- Das mit dem Anordnungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21.01.2016 festgestellte und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 10.03.2017 geänderte Flurbereinigungsgebiet der vereinfachten Flurbereinigung *Düffel* wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wie folgt **geringfügig** geändert:

Zu dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die vereinfachte Flurbereinigung *Düffel* angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Kleve

Gemeinde Kranenburg

Gemarkung Nütterden	Flur 8	Flurstücke 9
Gemarkung Nütterden	Flur 9	Flurstücke 1, 2, 40 und 42
Gemarkung Kranenburg	Flur 5	Flurstücke 37, 39
Gemarkung Kranenburg	Flur 8	Flurstücke 16 und 18
Gemarkung Mehr	Flur 5	Flurstücke 87 und 88

- Das geänderte Flurbereinigungsgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Düffel hat damit eine Größe von 142 ha. Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
- Der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und der zugehörigen Gebietskarte wird den betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten in Abschrift zugestellt.
- Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch öffentliche Bekanntmachung.
- Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 21.06.2016 gebildeten Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Düffel mit Sitz in Kranenburg.
- Von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten die zeitweiligen Einschränkungen der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben sich aus den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 FlurbG, § 85 Nr. 6 FlurbG sowie § 154 FlurbG.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Flurbereinigungszweck.

Der Flurbereinigungszweck im Verfahren Düffel besteht darin, den Landnutzungskonflikt durch den benötigten Flächenbedarf für das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „Unterer Niederrhein“ und der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung aufzulösen. Ziel des Bodenordnungsverfahrens ist zunächst der freiwillige Flächenerwerb.

Die Zuziehung dieser Flächen dient diesem Zweck.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.02.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(LS)

gezeichnet

(Ralph Merten)